

# **Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen an Studierende mit bautechnischer Ausrichtung in den Kommunalverwaltungen im Mittelbereich Zehdenick – Gransee – Fürstenberg/Havel**

## **Präambel**

Die Stadt Zehdenick, das Amt Gransee und Gemeinden und die Stadt Fürstenberg/Havel haben im Rahmen der Funktionswahrnehmung als gemeinsamer Mittelbereich eine enge interkommunale Kooperation und Zusammenarbeit vereinbart.

Die drei Partner haben sich darauf verständigt, Studierende mit bautechnischer Ausrichtung zur Erlangung des I. akademischen Grades zu fördern. Es soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, um angehende Studierende für eine Ausbildung in und mit den Kommunalverwaltungen im Mittelbereich zu interessieren und zu binden.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die regionale Entwicklung treten die Stadt Zehdenick, das Amt Gransee und Gemeinden und die Stadt Fürstenberg/Havel als Zuwendungsgeber für den gesamten Mittelbereich auf.

Mit der vorliegenden Richtlinie werden Art und Umfang der Zuwendung, die Voraussetzungen für ihre Gewährung sowie das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren für die berechtigten Studierenden für den gesamten Mittelbereich einheitlich geregelt.

## **1. Zweck der Zuwendung**

1.1 Diese Zuwendung soll dem entstandenen Fachkräftemangel in den Kommunalverwaltungen in den sogenannten technischen Berufen im Mittelbereich entgegenwirken.

1.2 Infrage kommende Studierende sollen auf Ausbildungsmöglichkeiten mit zusätzlichem Zuwendungserhalt (neben der Ausbildungsvergütung) aufmerksam gemacht werden.

1.3. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Zuwendungsgebers. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger**

2.1 Zuwendungsgeber sind die Stadt Zehdenick, das Amt Gransee und Gemeinden und die Stadt Fürstenberg/Havel.

2.2 Mögliche Zuwendungsempfänger sind Studierende der Kommunalverwaltungen der Stadt Zehdenick, des Amtes Gransee und Gemeinden und der Stadt Fürstenberg/Havel.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1. Grundlage für die Förderung ist

(a) ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag zwischen dem Studierenden und einer Kommunalverwaltung im Mittelbereich,

(b) der Antritt und die Vollziehung der Ausbildung durch den Studierenden.

3.2 Die Finanzierung der Zuwendung muss durch vorhandene Haushaltsmittel gesichert sein. Der Mittelbedarf ist im Maßnahmenkatalog des Mittelzentrums entsprechend auszuweisen.

### **4. Art, Form und Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Förderung erfolgt durch eine pauschale, nicht rückzahlbare Zuwendung. Sie wird für die Dauer der Ausbildung gezahlt.

4.2 Die monatliche Zuwendung beträgt ab 2026 100,-- €. .

### **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

5.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist förmlich an die REGiO-Nord mbH, 16775 Gransee, Baustr. 56 zu richten. Die Beantragung ist nicht fristgebunden. Bei formlosen Anträgen ist die formgerechte Beantragung nachzuholen.

5.2 Die REGiO-Nord ist zuständig für die Vergabe der Zuwendungen und nimmt die Anträge entgegen. Dem Antrag ist der Ausbildungsvertrag beizufügen.

5.3 Der Zuwendungsgeber teilt nach Prüfung des Antrages dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich mit. Im Fall einer positiven Entscheidung wird die Zuwendung quartalsweise an den Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin an die angegebene Bankverbindung überwiesen.

5.4 Eine vorzeitige Beendigung oder eine Unterbrechung der Ausbildung ist der REGiO-Nord mbH unverzüglich mitzuteilen. Mit vorzeitiger Beendigung oder Unterbrechung entfällt die Zuwendung ab dem Zeitpunkt des Abbruchs.

5.5 Die REGiO-Nord mbH überprüft den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses und die Ausführung der Ausbildung mittels einzureichenden Nachweises durch den Zuwendungsempfänger. Diese Erbringung ist Bestandteil des Verwendungs nachweises. Danach erfolgen die Auszahlungen.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.